

Jagdlicher Heideterrier Verein e.V.

(JHTV e.V.)



Prüfungsordnung

für jagdliche Arbeitsprüfungen des JHTV e.V.

Vorwort und Zweck der Prüfungen

Bei der Jagdausübung sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten. Im Sinne einer tierschutzgerechten Jagdausübung ist der Einsatz brauchbarer Jagdhunde unverzichtbar.

Die jagdliche Brauchbarkeit eines Hundes kann durch Prüfungen nachgewiesen werden und die Landesjagdgesetze vieler Bundesländer erfordern den Einsatz geprüfter Hunde bei der Jagdausübung. Eine Synopsis der jeweiligen Richtlinien zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen zeigt aber substantielle Unterschiede zwischen den Regelungen in verschiedenen Bundesländern.

Der **Jagdlicher Heideterrier Verein e.V.** hat deshalb eine Brauchbarkeitsprüfungsordnung erarbeitet, welche die zentralen Inhalte der bereits bestehenden Brauchbarkeitsrichtlinien vereint. Damit soll allen Jägerinnen und Jägern bundesweit eine Prüfungsmöglichkeit zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit ihrer Hunde zur Verfügung gestellt werden.

Viele Landesjagdverbände schränken die Zulassung zu ihren Brauchbarkeitsprüfungen aufgrund der Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse, der Mitgliedschaft eines Zuchtvereins in einem bestimmten Dachverband oder aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes eines Hundes ein. Den Heideterriern und vielen anderen Hunden, die nicht in diese Kategorien fallen, die aber bereits seit Jahrzehnten hervorragende Leistungen in ihren jagdlichen Einsatzgebieten erbringen, bleibt dadurch die Zulassung zu Brauchbarkeitsprüfungen und damit die Möglichkeit zum Nachweis ihrer jagdlichen Brauchbarkeit verwehrt.

Der **JHTV e.V.** bietet deshalb eine rasse- und abstammungsunabhängige Brauchbarkeitsprüfung für alle Hunde, die jagdlich eingesetzt werden sollen, an. Für die Bewertung der jagdlichen Brauchbarkeit ist ausschließlich die Leistung des individuellen Hundes relevant.

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen des **Jagdlicher Heideterrier Verein e. V.**

Die Prüfungsordnung ermöglicht folgende Varianten (Module) zur Erlangung der Brauchbarkeit für die unterschiedlichen Jagdarten:

1. Brauchbarkeit für die Nachsuche von Schalenwild

Geprüft werden die Schussfestigkeit im Feld oder Wald, die Gehorsamsfächer und die Schweißarbeit auf einer künstlichen Übernachtfährte. Die Prüfung dient zum Nachweis der Brauchbarkeit des Jagdhundes für einfache Nachsuchen.

2. Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd auf Schalenwild

Geprüft werden die Schussfestigkeit im Feld oder Wald, die Gehorsamsfächer, das Fach Stöbern und das Verhalten am Stück. Die Prüfung dient zum Nachweis der Brauchbarkeit des Jagdhundes zum Einsatz bei Bewegungsjagden.

Prüfungsordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde nach den Richtlinien des JHTV e.V.

1. Organisation und Bekanntmachung

- 1.1. Veranstalter der Brauchbarkeitsprüfungen ist der **Jagdliche Heideterrier Verein e.V. (JHTV e.V.)**
- 1.2. Die Bekanntmachung der Prüfungen findet über die Homepage des **JHTV e.V.** statt. (www.jagdlicher-heideterrier-verein.de).
- 1.3. Die Ausschreibung muss enthalten:
 - 1.3.1. Veranstalter
 - 1.3.2. Art der Prüfung
 - 1.3.3. Termin und Ort der Prüfung
 - 1.3.4. geforderte Schutzimpfungen des zu prüfenden Hundes
 - 1.3.5. Höhe des Anmeldegeldes und Art und Termin der Zahlung an den Veranstalter
 - 1.3.6. Anmeldeschluss
 - 1.3.7. bei Prüfung der Schweißarbeit die Art der Herstellung der Schweißfährten und bei Prüfung der Stöberarbeit die Geländeart

2. Anmeldung und Zulassung

- 2.1. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Formulars. Der Hundehalter hat dabei anzugeben, in welchen Fächern der Hund eine Brauchbarkeitsprüfung bereits bestanden hat.
- 2.2. Bei verspätet oder unvollständig abgegebener Anmeldung oder nicht fristgerechter Zahlung des Anmeldegeldes besteht kein Anspruch zur Teilnahme an der Prüfung.
- 2.3. Wird ein Hund nach der Zulassung zur Prüfung wieder abgemeldet, ist das Anmeldegeld nicht zurückzuerstatten.
- 2.4. Mit der Anmeldung zur Prüfung werden die Bestimmungen der Prüfungsordnung durch den Anmeldenden (Hundehalter) akzeptiert.

- 2.5. Ein Hund wird zur Prüfung zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.5.1. der Hundeführer ist Inhaber eines gültigen Jagdscheines
 - 2.5.2. die Identität des Hundes ist mittels Kennzeichnung durch Mikrochip nachgewiesen
 - 2.5.3. der Hund vollendet in einem Zeitraum bis 4 Wochen nach der Prüfung mindestens das erste Lebensjahr.
- 2.6. Der Hund muss über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen. Dies wird mit der Anmeldung zur Prüfung vom Hundehalter bestätigt.
- 2.7. Der Veranstalter hat dem Hundehalter bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung die Zulassung zur Prüfung oder Nichtzulassung mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 2.8. Läufige Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter zu melden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn dies organisatorisch möglich ist. Läufige Hündinnen sind getrennt zu verwahren und als letzter Hund der Gruppe zu prüfen.

3. Prüfer und Weisungsrecht

- 3.1. Der Veranstalter bestellt für die Brauchbarkeitsprüfung einen Prüfungsleiter und die Prüfer. Der Prüfungsleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zuständig. Er kann auch gleichzeitig als Prüfer tätig sein.
- 3.2. Prüfer müssen im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein und Leistungsprüfer des **JHTV e.V.** oder Prüfer mit einer vergleichbarer Qualifikation von anderen Vereinen sein, welche Brauchbarkeitsprüfungen mit vergleichbaren Inhalten durchführen oder durchgeführt haben.
- 3.3. Die Prüfer sind verpflichtet gemäß der aktuell gültigen Prüfungsordnung zu prüfen.
- 3.4. Jede Prüfergruppe besteht aus drei Prüfern. Vor der Prüfung wird aus den Reihen der Prüfer ein Prüfungsobmann bestimmt. Der Prüferobmann trägt innerhalb der Prüfergruppe die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsobmann ist der Sprecher der Gruppe und gibt die Erklärungen zur Prüfung gegenüber den Teilnehmern ab.
- 3.5. Vor Beginn der Prüfung findet im Beisein aller Prüfer und teilnehmenden Hundeführer eine Besprechung über die geforderten Prüfungsinhalte statt.

- 3.6. Nach Abschluss jedes Faches gibt der Prüferobmann den Hundeführern das Urteil der Prüfergruppe mit einer Begründung bekannt.
- 3.7. Eine Prüfergruppe darf pro Prüfungstag nicht mehr als 6 Hunde prüfen.
- 3.8. Ein Prüfer darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder von ihm gezüchteten Hund prüfen. Er darf außerdem keinen Hund von Führern oder Eigentümern prüfen, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, oder in Lebensgemeinschaft leben.
- 3.9. Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsleiter. Vertreter des **JHTV e.V.** haben Anwesenheitsrecht. Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Prüfer, des Jagdleiters (bei Stöberprüfungen im Jagdbetrieb) und der von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Hundeführer und Hunde nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Prüfer nicht bei der Prüfung der Hunde behindern. Stört ein Teilnehmer den Prüfungsablauf, kann er nach einmaliger Ermahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ermahnung und Ausschluss von der Prüfung sind zu begründen und zu protokollieren.
- 3.10. Wenn ein Hundeführer während der Prüfung gegen die Anweisungen des Prüfungsleiters oder die eines Prüfers verstößt oder sich ungerechtfertigte Vorteile verschafft, kann er vom Prüfungsleiter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- 3.11. Vor Beginn der Prüfung ist dem Prüfungsleiter der Nachweis über die geforderten Schutzimpfungen (Tollwutimpfung) des Hundes im Original zu übergeben. Die Identität des Jagdhundes (*Kennzeichnung durch Mikrochip*) ist durch den Prüfungsleiter oder einem von ihm beauftragten Prüfer zu überprüfen. Zweifel an der Identität des Jagdhundes oder falsche Angaben des Hundeführers haben den Ausschluss des Hundes von der Prüfung zur Folge.
- 3.12. Ein Hundeführer darf zur Prüfung höchstens zwei Hunde führen.

4. Kosten der Brauchbarkeitsprüfung

- 4.1. Zur Deckung seiner Aufwendungen wird vom Veranstalter eine Anmeldegebühr erhoben. Die Anmeldegebühr ist durch Überweisung auf das Konto des **JHTV e.V.** oder, bei kurzfristig angesetzten Prüfungsterminen, durch Barzahlung am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Die Anmeldegebühr ist Reuegeld und wird nicht erstattet.
- 4.2. Die Höhe der Anmeldegebühr richtet sich nach der zur Anmeldung gültigen Version der Gebührenordnung des **JHTV e.V.**

- 4.3. Der Prüfungsleiter erstellt über die Einnahmen und Aufwendungen für die Prüfung eine Abrechnung und übergibt diese dem Veranstalter.

5. Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung

- 5.1. Die Brauchbarkeitsprüfung des **JHTV e.V.** ist in Module gegliedert und besteht zunächst immer aus dem Modul „Gehorsam“ (Nr. 6 ff). Die Prüfung kann dann im Anschluss durch die Module „Stöbern in Wald und Feld“ und/oder „Schweißarbeit“ ergänzt werden.
- 5.2. Hat ein Hund bereits an einer Brauchbarkeitsprüfung teilgenommen, so werden bereits geprüfte und bestandene Fächer nicht nochmals geprüft.
- 5.3. Wurde die Modulgruppe Gehorsam nach Nr. 6 bestanden, ist diese in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr zu prüfen.
- 5.4. Zur Erlangung der Gleichwertigkeit der Brauchbarkeit bei unterschiedlichen Anforderungen in verschiedenen Bundesländern können die die fehlenden Fächer wie z.B. das Fach „Verhalten am Stück/Anschnaideprüfung“ einzeln geprüft werden.
- 5.5. Die Module können nach dem Angebot des Veranstalters und nach Bedarf des Hundehalters kombiniert werden. Grundvoraussetzung ist jedoch das Modul „Gehorsam“. Bestandene Module werden durch eine Prüfungsbescheinigung bestätigt. Für die Erlangung der Brauchbarkeit nach den verschiedenen Landesjagdgesetzen ist der Hundehalter selbst verantwortlich.

6. Modul Gehorsam

- 6.1. In dem Modul **Gehorsam** werden die Fächer „Schussfestigkeit“, „Allgemeiner Gehorsam“, „Verhalten auf dem Stand“ und „Leinenführigkeit“ geprüft
- 6.2. Schussfestigkeit und Hereinkommen:

Der Hundeführer schnallt seinen Hund. Während der Hund frei läuft und/oder sucht und sich in Mindestabstand von etwa 20 bis 30 Metern zum Hundeführer befindet, gibt dieser auf Anordnung der Prüfer zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von etwa 20 Sekunden ab. Danach hat der Hundeführer auf Ansage der Prüfer den Hund heranzurufen und ihn anzuleinen. Hunde, die nicht auf Kommando zum Hundeführer kommen, können die Prüfung nicht bestehen.

Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so kann die Probe nach frühestens 30 Minuten wiederholt werden.

Als Schussempfindlichkeit wird hierbei das Erschrecken vor dem Knall bezeichnet. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Schweregraden äußern. Ist eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich bei der Weiterarbeit stören lässt, so wird dies als „leichte Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Sucht der Hund unter Anzeichen von Ängstlichkeit Schutz beim Hundeführer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird dies als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Ist der Hund länger als eine Minute eingeschüchtert und verweigert die Weiterarbeit, so wird dies als „starke Schussempfindlichkeit“ gewertet. Währt die Arbeitsverweigerung länger als 5 Minuten oder sucht der Hund nicht beim Führer Schutz, sondern flüchtet und entzieht sich damit der Einwirkung des Hundeführers, wird das Verhalten als „schussscheu“ gewertet.

Stark schussempfindliche oder schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

6.3. Allgemeiner Gehorsam:

Die Feststellung des allgemeinen Gehorsams erfolgt während der gesamten Prüfung. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, auf Ruf oder Pfiff zum Hundeführer kommt und sich bereitwillig anleinen lässt, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault und damit beweist, dass er auf der Jagd Hundeführer und Mitjäger nicht stört. Hunde, die sich längere Zeit der Einwirkung des Hundeführers und damit der Weiterprüfung entziehen, fortwährend an der Leine zerren, beständig winseln oder jaulen, können die Prüfung nicht bestehen. Bewertet wird sowohl das Verhalten der gerade aufgerufenen, als auch das der nicht arbeitenden Hunde. Gehorsam am Wild wird im Rahmen des Faches nicht geprüft.

6.4. Verhalten auf dem Stand:

Bei diesem Fach wird ein Treiben simuliert. Die Hundeführer werden mit ihren angeleiteten Hunden als Schützen an einer Dickungs- oder Waldkante oder ähnlichen optischen Begrenzung angestellt. Helfer gehen mit dem üblichen Treiberlärm durch die Dickung, wobei im simulierten Treiben mindestens zweimal geschossen wird. Auch jeder Hundeführer muss auf Ansage der Prüfer seine Waffe mit einem Schuss laden und diesen Schuss abgeben. Der Hund soll sich während der Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln oder Laut geben und ohne Befehl vom Führer weichen. Der Hund darf nicht an der Leine zerren und darf während der Schussabgabe kein sicherheitsgefährdendes Verhalten zeigen.

6.5. Leinenführigkeit:

Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und dem Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Die Leine soll dabei frei durchhängen und nicht in der Hand gehalten werden. Der Hundeführer muss mehrfach dicht an Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehenbleiben. Der Hund soll sich dabei selbstständig oder auf leises Kommando absetzen oder ablegen.

6.6. Um dieses Modul insgesamt zu bestehen, muss der Hund alle Teilfächer bestanden haben.

7. Stöbern in Wald und Feld

7.1. Vorbereitung der Prüfung:

Mit dieser Prüfung sollen den Jägern Hunde für den jagdlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden, die nachweislich in der Lage und geeignet sind, eine Begegnung zwischen Wild und Schützen herbeizuführen. Diese Hunde suchen Wild in den Einständen, bedrängen es und bringen es in Bewegung.

Sie müssen selbstständig oder in Verbindung mit dem Hundeführer jagen und dabei **laut** sein.

Eine Brauchbarkeitsprüfung für die Bewegungsjagd darf nur im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar stattfinden. Die Prüfung kann im Rahmen einer Gesellschaftsjagd durchgeführt werden.

Zur Prüfung der Stöberarbeit müssen größere deckungsreiche Einstände oder ähnlich dichte Gebiete (Maisschläge oder Schilfflächen) mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen.

Jeder Hund muss einzeln geprüft werden. Für jeden Hund muss zur Prüfung eine mindestens 1 bis 3 Hektar große Fläche zur Verfügung stehen.

Der Hund kann als vom Stand geschnallt (*Variante A*) oder als vom Führer begleitet (*Variante B*) geprüft werden. Bei der Anmeldung muss vom Hundeführer verbindlich angegeben werden in welcher Variante der Hund auf der Prüfung geführt werden soll.

Die Prüfungsnummern und damit die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde werden vor Beginn der Prüfung zugewiesen.

Die Hunde müssen während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnweste tragen. Die Verwendung eines Ortungsgerätes ist Pflicht. Die mittels Ortungsgerät erfassten Daten können zur Bewertung der Stöberarbeit hinzugezogen werden.

Alle Teilnehmer müssen die jeweils vorgeschriebene Warnkleidung tragen.

7.2. Durchführung der Prüfung:

Der Hundeführer eines vom Stand geschnallten Hundes (*Variante A*) darf seinen Stand nicht verlassen. Wird der Hund beim Stöbern im Bestand vom Hundeführer begleitet (*Variante B*), müssen mindestens 2 Richter das Gespann im Stöbergelände begleiten.

Der Hund muss auch ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Sowohl Hunde, die zu weit, ohne Kontakt zum Hundeführer stöbern als auch Hunde, die nur kurz und unselbstständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen.

Wird Wild durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend sichtig vom Hund gearbeitet, so kann dies zur Laufbestellung gewertet werden, bleibt aber für die Bewertung der Stöberarbeit unberücksichtigt.

Jeder Hund ist einzeln, mindestens 15 Minuten lang, zu prüfen und soll einen Geländeabschnitt erhalten, in dem noch kein Hund gestöbert hat.

Der Hund soll auf Kommando gründlich und weit ausholend die Fläche absuchen. Findet er kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Die Prüfung kann nur bei genügend weitem Stöbern und Wildberührung bestanden werden. Kann ein Hund wegen Wildmangels nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft.

Der Hund muss jedes gefundene Wild ausreichend weit und laut jagend verfolgen und soll anschließend wieder willig zu seinem Hundeführer zurückkehren.

Stumme oder waidlaut jagende Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Verfolgt der Hund das Wild weit in andere Revierteile, so muss er in angemessener Zeit zurück beim Hundeführer sein.

Gelegentlich Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Hundeführer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler.

Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit ohne bewertbare Stöberarbeit an Wild, so ist die Stöberarbeit erneut zu überprüfen.

Weites Überjagen ist unerwünscht. Hunde, die anhaltend weit überjagen und nicht in angemessener Zeit (*Variante A: ca. eine Stunde; Variante B: ca. eine halbe Stunde*) zum Hundeführer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn besondere Umstände (*z.B. krankes Wild*) verursachen dieses Verhalten.

Hunde, die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.

Der Nachweis der Brauchbarkeit im Fach Stöbern kann auch in zugelassenen Arbeitsgattern, die den einschlägigen Bestimmungen für das Betreiben von Übungsgattern genügen, erbracht werden. Der im Gatter geschnallte Hund soll innerhalb von 5 Minuten Stöbern das Schwarzwild finden. Er soll mindestens 3 Minuten ohne Unterstützung des Hundeführers am Schwarzwild arbeiten, dieses laut bedrängen und nach Möglichkeit in Bewegung bringen. Verlässt der Jagdhund unter vor dem Ablauf von 3 Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Hundeführer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet. Die Arbeit am Schwarzwild wird nach 5 Minuten abgebrochen und beendet. Hunde, die vortäuschen, das Wild im Gatter nicht zu finden, die die Arbeit am Schwarzwild abbrechen, die ängstlich sind bestehen die Prüfung nicht.

8. Modul Schweißarbeit

8.1. Legen der Kunstfährte:

Die künstliche Schweißfährte ist als Übernachtfährte mit einer Stehzeit von mindestens 12 Stunden, aber nicht über 20 Stunden und einer Länge von mindestens 600 Metern durch einen Prüfer zu legen. Der Prüfer hat dabei den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Die Fährte ist im Wald, vom Anschuss zum Stück hin, zu legen. Sie kann die ersten 100 Meter im freien Feld gelegt werden. Die Fährte soll auf den ersten 50 Metern in annähernd gleicher Richtung verlaufen. Sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken und ein unauffällig angelegtes Wundbett enthalten.

Der Beginn der Fährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. ... gelegt um ...Uhr“ kenntlich zu machen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 Meter betragen. Die Fährten dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Fährten werden im Tupf-, Tropf- oder Tretverfahren (*Fährtschuh mit Wildschalen*) oder in einer Kombination dieser Verfahren hergestellt. Es ist dabei Kunstschweiß oder Wildschweiß von Schalenwild zu verwenden. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

Alle Fährten einer Prüfung müssen mit dem Schweiß der gleichen Wildart hergestellt werden. Die Wildschalen müssen von einem Stück Schalenwild (*außer Rehwild*) stammen. Die Schalen für eine Fährte müssen jeweils vom selben Stück stammen. Für jede Fährte darf höchstens ein $\frac{1}{4}$ Liter Schweiß verwendet werden. Wird die Fährte im Tretverfahren hergestellt, ist die verwendete Schweißmenge auf die Hälfte zu reduzieren.

Der Beginn der Fährte ist mit vermehrt Schweiß zu markieren. An das Ende der Fährte ist ein Stück Schalenwild oder ein Ersatz (Decke, Schwarte) frei abzulegen. Die Wildträger (*mindestens ein Prüfer*) haben sich in geradliniger Verlängerung der Fährte zu entfernen. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie während der Riemenarbeit nicht gesehen werden können.

8.2. Durchführung der Prüfung:

Es wird nur reine Riemenarbeit geprüft. Der Jagdhund muss an einer Schweißhalsung oder einem Nachsuchengeschrir geführt werden. Der Schweißriemen muss mindesten 6 Meter lang sein.

Die Prüfer zeigen dem Hundeführer den Anschuss und geben die Fluchtrichtung an. Bei der Riemenarbeit haben alle Prüfer dem Hund zu folgen. Der Hund muss die Schweißfährte ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund durch gerechte Hilfen, wie Anhalten, Ablegen sowie Vor- oder Zurückgreifen, unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben. Die Prüfer dürfen nicht warten, wenn der Hund abgekommen ist, ohne dass der Hundeführer es bemerkt. Sie müssen auch in diesem Fall dem arbeitenden Gespann folgen. Die Prüfer müssen den

Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er am Benehmen des Hundes nicht erkennt, dass dieser von der Fährte bereits über 60 Meter weit abgekommen ist. Ein Hund darf nur zweimal neu angesetzt werden. Zum erneuten Ansetzen müssen die Prüfer den Hundeführer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen zurückführen. Korrigiert der Hundeführer den Hund selbstständig, ohne dass die Prüfer ihn zurückgerufen haben, gilt dies nicht als erneutes Ansetzen. Ein Gespann, das bei der Riemenarbeit mehr als zweimal von der Fährte über 60 Meter weit abkommt oder das nicht zum ausgelegten Stück findet, hat die Prüfung nicht bestanden.

9. Modul Verhalten am Stück/ Anschneideprüfung

- 9.1. Das Verhalten am Stück kann an einem frisch erlegten Stück Schalenwild während der Stöberarbeit überprüft werden. Ist das nicht möglich, so erfolgt die Anschneideprüfung nach der Stöberarbeit. Dazu wird der Hund im Wald neben einem Stück Schalenwild unangeleint abgelegt. Das Stück soll möglichst nicht aufgebrochen sein, wenn es sich aber um ein aufgebrochenes Stück handelt, so muss die Aufbruchstelle sorgfältig vernäht sein.
- 9.2. Um das Verhalten am Stück zu prüfen, müssen sich die Prüfer und der Hundeführer unter Wind so verbergen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. Der Führer darf nach dem Ablegen nicht auf seinen Hund einwirken. Sobald die Prüfer das Verhalten des Hundes beurteilen können, was mindestens 5 Minuten dauern soll, kann der Hundeführer den Hund abholen. Das vorherige Verlassen des Stückes ist nicht als Fehler anzurechnen. Der Hund kann das Stück auch bewinden oder belecken. Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.
- 9.3. Ist in einem Bundesland das Modul Verhalten am Stück / Anschneideprüfung nach dem dort gültigen Jagdgesetz nicht erforderlich, entfällt diese.

10. Bewertung und Dokumentation

- 10.1. Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt. Die Entscheidung der Prüfer wird mit Stimmenmehrheit getroffen und lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung wird in einem Bewertungsbogen dokumentiert.
- 10.2. Dem Eigentümer des Hundes wird über die Brauchbarkeitsprüfung eine Prüfungsbescheinigung ausgestellt, aus der die Art der Prüfung und die jeweils abgeprüften Fächer hervorgehen. Die Prüfungsbescheinigung wird vom Veranstalter der Prüfung ausgestellt.
- 10.3. Der Bewertungsbogen und eine Kopie der Prüfungsbescheinigung werden beim **JHTV e.V.** archiviert.

11. Verfahren bei Einwendungen

- 11.1. Das Einspruchsrecht steht nur dem Hundeführer eines auf der betreffenden Prüfung geführten Hundes zu.
- 11.2. Inhalt eines Einspruches können nur Fehler oder Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Prüfer und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Prüfer können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Einspruch ist schriftlich beim Prüfungsleiter oder Obmann der Prüfergruppe einzureichen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Kenntniserlangung des durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestandes.

- 11.3. Der Einspruch wird zunächst von den Prüfern der Prüfungsgruppe behandelt. Kommt es zu keiner Einigung, wird der Einspruch an den Vorstand des **JHTV e.V.** weitergeleitet. Beide Seiten müssen beim Vorstand binnen 7 Werktagen nach dem Prüfungstermin eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

12. Inkrafttreten

Die Brauchbarkeitsprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung auf der Homepage www.jagdlicher-heideterrier-verein.de in Kraft.